

# **BVGer C-7534/2016 vom 15. Juni 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-7534\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7534_2016)

FR: TAF C-7534/2016 du 15 juin 2017

IT: TAF C-7534/2016 del 15 giugno 2017

## **Regeste**

Freiwillige Versicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10] sowie Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin durch den angefochtenen Einspracheentscheid besonders berührt und hat an dessen Aufhebung bzw. Abänderung entgegen der Auffassung der Vorinstanz auch ein schutzwürdiges Interesse, weshalb sie beschwerdelegitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Soweit die Vorinstanz vorbringt, es sei bereits der Mindestbeitrag veranlagt worden, beschlägt dies die materielle Seite des angefochtenen Einspracheentscheids und nicht die Frage nach einem schutzwürdigen Interesse. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

### **E. 2.1**

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich in Form einer Verfügung bzw. eines Einspracheentscheids Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung bzw. der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung bzw. kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1).

### **E. 2.2**

Im Streit liegt der Einspracheentscheid vom 17. November 2016, mit dem die Vorinstanz die Beiträge der Beschwerdeführerin an die freiwillige AHV/IV für das Jahr 2015 festgelegt hat. Die Veranlagungsverfügung vom 18. Juli 2015 wurde mit dem angefochtenen Einspracheentscheid aufgehoben und ist hier nicht Anfechtungsgegenstand. Der Streitgegenstand beschränkt sich im vorliegenden Verfahren somit einzig auf die Frage, ob der Einspracheentscheid vom 17. November 2016 rechtmässig ist und in diesem Zusammenhang, ob die Vorinstanz die Beiträge für das Jahr 2015 korrekt veranlagt hat.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin ist Schweizerin und ist in Kanada wohnhaft. Da es sich bei der freiwilligen Versicherung um einen von der nationalen Gesetzgebung autonom erfassten Sachverhalt handelt (vgl. Ueli Kieser, Alters- und Hinterlassenenversicherung, in: Soziale

Sicherheit, SBVR Bd. XIV, 3. Aufl. 2016, S. 1210 Rz. 13), richtet sich die Beurteilung der umstrittenen Beitragsfestlegung ungeachtet des am 24. Februar 1994 abgeschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Kanada (Sozialversicherungsabkommen, SR 0.831.109.232.1, in Kraft seit 1. Oktober 1995) nach schweizerischem Recht (vgl. auch Urteil des BVGer C-5201/2013 vom 14. September 2015 E. 3). Dabei sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 329 E. 2.3). Massgebend sind hier folglich jene Normen, die im strittigen Beitragsjahr 2015 in Kraft standen, insbesondere die entsprechenden Bestimmungen des AHVG und der Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111).

#### **E. 4.1**

Art. 2 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Schweizer Staatsangehörige und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen (Art. 2 Abs. 6 Satz 1 und 2 AHVG).

#### **E. 4.2**

Zur Bemessung der Beiträge unterscheidet das Gesetz zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Versicherten. Während die Beiträge Erwerbstätiger in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt werden (Art. 4 Abs. 1 AHVG), zahlen Nichterwerbstätige einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen (Art. 10 Abs. 1 AHVG), konkret nach Vermögen und allfälligen Renteneinkommen (Art. 28 AHVV [SR 831.101]). Nur geringfügig oder nicht dauernd voll erwerbstätige Personen gelten als nichterwerbstätig, wenn ihr Beitrag als Erwerbstätiger nicht den Mindestbeitrag (Art. 10 Abs. 1 AHVG) oder nicht die Hälfte des Beitrags für Nichterwerbstätige (Art. 28bis Abs. 1 AHVV) erreichen würde.

#### **E. 4.3**

Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten an die freiwillige Versicherung belaufen sich auf 9,8 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Mindestbetrag von 914 Franken im Jahr entrichten (Art. 13b Abs. 1 VFV). Nichterwerbstätige freiwillig Versicherte bezahlen für die AHV/IV einen Beitrag auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens. Der Beitrag liegt zwischen 914 und 22'850 Franken im Jahr. Dabei wird das Vermögen und das mit 20 multiplizierte jährliche Renteneinkommen in Franken zum Vermögen addiert (Art. 13b Abs. 2 Satz 1 und 2 VFV; vgl. auch Art. 28 Abs. 2 AHVV).

#### **E. 4.4**

Gemäss Art. 18a Abs. 1 VFV belaufen sich die Verwaltungskostenbeiträge auf den in der Verordnung vom 19. Oktober 2011 über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV festgesetzten Maximalansatz (Verordnung Verwaltungskostenbeiträge, SR

831.143.41). Der Verwaltungskostenbeitrag ist gleichzeitig mit den Beiträgen zu erheben (Art. 18a Abs. 2 VFV). Die von den Ausgleichskassen nach Art. 69 Abs. 1 AHVG zu erhebenden Verwaltungskostenbeiträge dürfen 5 Prozent der Beitragssumme, die ein Arbeitgeber, eine selbstständig erwerbende Person, eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers oder eine nichterwerbstätige Person zu entrichten hat, nicht übersteigen (Art. 1 Verordnung Verwaltungskostenbeiträge).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin für das im Streit liegende Beitragsjahr 2015 ausgehend von einem massgebenden Vermögen von Fr. 0.- und einem massgebenden Einkommen von 0.- auf den Mindestbeitrag von Fr. 914.- veranlagt. Soweit die Beschwerdeführerin die im Rahmen der Veranlagungsverfügung vom 18. Juli 2015 vorgenommene Festsetzung des massgebenden Vermögens auf Fr. 550'000.- kritisiert, muss hier darauf nicht eingegangen werden, zumal die Vorinstanz an dieser Vermögenseinschätzung im angefochtenen Einspracheentscheid nicht festgehalten hat. Da der Mindestbeitrag von Fr. 914.- gleichermassen für Nichterwerbstätige und Erwerbstätige gilt, kann die Frage nach dem Beitragsstatut der Beschwerdeführerin offengelassen werden. Die angefochtene Veranlagung entspricht den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Der jährliche Mindestbeitrag ist in jedem Fall geschuldet. Daher ist die Veranlagung eines tieferen Beitrags nicht möglich, und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin diskriminiert wird. Der erhobene Verwaltungskostenbeitrag von 5 % wurde gestützt auf Art. 18a Abs. 1 VFV erhoben und ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

#### **E. 5.2**

Die Beitragsverfügung vom 16. November 2017 enthält eine Aufforderung, den veranlagten Beitrag von Fr. 959.70 innert 30 Tagen zu bezahlen. Das mag im vorliegenden Fall für die Beschwerdeführerin störend oder irreführend sein, zumal sich aus dem Kontoauszug per 16. November 2016 ergibt, dass die Beschwerdeführerin bereits am 31. Dezember 2015 eine Zahlung von Fr. 996.75 geleistet hat und ein Guthaben gegenüber der Vorinstanz von Fr. 66.42 aufweist (SAK-act. 67). Das ändert aber nichts an der Rechtmässigkeit der Veranlagung.

#### **E. 5.3**

Schliesslich ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass sie als freiwillig Versicherte nach Art. 5 VFV gehalten ist, der Vorinstanz alle zur Durchführung der freiwilligen Versicherung benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen deren Richtigkeit zu belegen hat.

#### **E. 6**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 AHVG).

#### **E. 7**

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Die obsiegende Vorinstanz hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Der

unterliegenden Beschwerdeführerin ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.